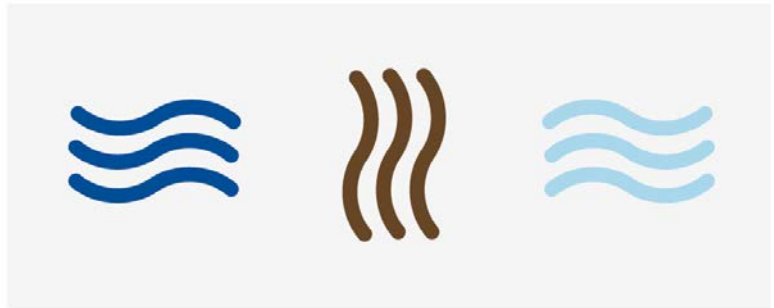


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

**zum gemeinsamen Referentenentwurf von BMWi und BMI vom
28.05.2019 zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für
Gebäude**

(Gebäudeenergiegesetz)



Berlin, 26.06.2019

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 19.500 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,5 Milliarden Euro. Derzeit nutzen rund 1 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 90.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

I. Einordnung und Zusammenfassung

Die Zusammenführung von Energieeinsparrecht und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bietet die Chance, das Bauen und Wohnen in Deutschland stärker auf die Klimaschutzziele auszurichten. Ein Erreichen der Klimaziele ist ohne große Fortschritte im Gebäudebereich kaum möglich.

Das bedeutet auch, dass der Gesetzgeber sich von der Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2018 lösen muss, wonach das aktuelle energetische Anforderungsniveau nicht angehoben werden soll. Dies ist nicht nur ökologisch notwendig, sondern auch ökonomisch sinnvoll, denn mit den zur Verfügung stehenden Technologien – darunter auch Wärmepumpen – kann ein hohes Maß an Energieeffizienz und erneuerbaren Energien auf wirtschaftlich sinnvolle Weise erreicht werden. Mit entsprechenden Weichenstellungen kann jetzt längerfristige Planungssicherheit für Bautätige geschaffen werden.

Dies bringt auch industriepolitische Planungssicherheit, denn für die Wärmepumpen-Industrie als Green-Tech-Branche ist der inländische Absatzmarkt noch von herausgehobener Bedeutung. Das GEG kann einen Investitions- und Innovationsschub für die Wärmepumpenbranche und ihre Standorte geben.

Forderungen zum Gesetzentwurf

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. Anspruchsvolle und nachprüfbarere Ziele für den Gebäudesektor | (§§ 1, 15, 18, und Anlage 1) |
| 2. Primärenergiefaktoren im Gesetz verankern | (§ 22 und Anlage 7) |
| 3. Anrechnung und Anerkennung eigenerzeugten PV-Stroms – Erneuerbare Energien nicht gegeneinander ausspielen | (§§ 23 und 36) |
| 4. Bei der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs wird die Erfüllung mit Wärmepumpen mehrfach übergangen | (§§ 37, 41, 52) |
| 5. Wärmedämmung bei Sanierung und Erweiterung verbessern | (§§ 50 und 51) |
| 6. Vorgaben für Wärmepumpen an aktualisiertes EU-Recht anpassen | (§§ 89, 31 und Anlage 5) |
| 7. Quartiersansatz schließt Abwärme-nutzende Wärmepumpen aus | (§§ 106) |
| 8. Weitere Handlungserfordernisse und Anmerkungen | (§§ 3, 22 Abs. 2, 71, 72, 86, 108) |

II. Forderungen und Anmerkungen aus Sicht der Wärmepumpentechnologie

1. Anspruchsvolle und nachprüfbare Ziele für den Gebäudesektor (§§ 1, 15, 18 und Anlagen 1 und 2)

Das Gebäudeenergiegesetz verfolgt das Ziel, den Gebäudesektor in Richtung eines klimaneutralen Gebäudebestands weiterzuentwickeln. Mit dem Klimaschutzplan 2050 besteht ein Kabinettsbeschluss, wonach die CO₂-Emissionen im Gebäudebereich bis zum Jahr 2030 von derzeit ca. 120 Mio. Tonnen CO₂ auf 70-72 Mio. Tonnen zurückgehen sollen. Dabei ist auch das im Dezember 2018 auf EU-Ebene verabschiedete Energiepaket zu beachten, das unter anderem in der Gebäuderichtlinie zur Aufstellung von Meilensteinen für die Klimaziele in den Jahren 2030, 2040 und 2050 verpflichtet sowie zur Einführung eines Standards für Niedrigstenergiegebäude.

1.1 Klare Zielvorgaben für erneuerbare Energien und Energieeffizienz für die Jahre 2025 und 2030 (§ 1)

Damit das GEG zu einer Grundlage für das Erreichen der Gebäude-bezogenen Klimaziele werden kann, sollten diese auf Zielsetzungen für erneuerbare Wärme-/Kälteversorgung und Energieeinsparung für die Jahre 2025 und 2030 heruntergebrochen werden. Auf dieser Basis ist das Gesetz zu evaluieren und gegebenenfalls auch nachzusteuern. Die im Folgenden vorgeschlagenen Ziele für 2025 und 2030 basieren auf der Energieeffizienzstrategie Gebäude (2014) der Bundesregierung und ihrem Entwurf für den integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (2019).

§ 1 Zweck und Ziel

„(2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit soll das Gesetz im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten dazu beitragen, die energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, **zu ermöglichen**.

Dafür ist

- **eine Senkung des Primärenergiebedarfs des Gebäudebestands um 25% bis 2025 und 30% bis 2030 gegenüber dem Basisjahr 2008 sowie**
- **eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Deckung des Endenergieverbrauchs für Wärme und Kälte auf 14 Prozent bis zum Jahr 2020 25 Prozent bis zum Jahr 2025 und 30 Prozent bis zum Jahre 2030 anzustreben.“**

1.2 Umsetzung der gesetzlichen Ziele bei der Hauptanforderung des maximalen Primärenergiebedarfs, beim Referenzgebäude und Niedrigstenergiegebäudestandard (§§ 15, 18 und Anlagen 1).

Die Hauptanforderung des maximalen Primärenergiebedarfs von Gebäuden sollte dem Ziel eines klimaneutralen Gebäudebestands entsprechen. Dafür sollte der Effizienzstandard des Gesetzentwurfs in §§ 15 und 18 GEG auf den **Effizienzhaus-Standard 55** geändert werden. Hierfür kann gegebenenfalls eine Übergangsvorschrift gewählt werden. Zudem sollte die Definition so erfolgen, dass der KfW 55-Standard weiterhin förderfähig bleibt.

Ferner ist es unverständlich, warum das **Referenzgebäude** nach Anlage 1 weiterhin so konstruiert ist, dass es die Vorgaben hinsichtlich des max. Primärenergiebedarfs und erneuerbarer Nutzungspflichten selbst nicht erfüllt. Vielmehr sollte das Referenzgebäude die zentrale Orientierung

für die tatsächliche Errichtung von gesetzeskonformen Gebäuden geben. Dafür sollte sein maximaler Primärenergiebedarf dem Effizienzhaus-Standard 55 entsprechen. Zur Erfüllung der Nutzungspflicht für erneuerbare Energien sollte das Referenzgebäude zumindest bei Wohngebäuden eine Luft-Wasser-Wärmepumpe vorsehen. Dies entspricht der Tatsache, dass Wärmepumpen in 2017 und 2018 bei genehmigten Wohngebäuden bereits die am häufigsten gewählte Wärmelösung waren.

Darüber hinaus ist in § 18 ein **Niedrigstenergiegebäudestandard** für öffentliche Gebäude zu definieren, der Art. 9 i.V.m. Art 2 Nr. 2 EU-Gebäuderichtlinie 2018/844/EU entspricht. Dieser geht noch über das Referenzgebäude hinaus und entspricht dem Niveau eines Effizienzhaus-Standards 40, während der im GEG unterschiedslos für private und öffentliche Gebäude angesetzte Faktor von 0,75 bezogen auf das aktuell Referenzgebäude deutlich hinter diesem Anspruch zurückbleibt.

2. Primärenergiefaktoren im Gesetz verankern (§ 22 und Anlage 7)

Die Übertragung der Primärenergiefaktoren (PEF) aus den technischen Normen in das Gesetz ist richtig und wird der zentralen Bedeutung dieser Kennwerte gerecht. Es ist sinnvoll, über die Entwicklung dieser Kennwerte im parlamentarischen Verfahren zu entscheiden. Dabei ist der für den netzbezogenen Strom angesetzte PEF von 1,8 für den Moment sachgerecht.

Die Berechnungen des aktuellsten IINAS-Kurzgutachtens¹ belegen bereits für das Jahr 2017 einen Strommix-PEF von 1,75, allerdings in weiter abnehmender Tendenz. Eine weitere Absenkung des PEF für den netzbezogenen Strom im GEG sollte unter Berücksichtigung neuerer Daten für 2018 noch geprüft werden.

Bezüglich der PEF für Fernwärme wäre die vom BMWi ursprünglich geplante Umstellung von der Stromgutschrift- auf die Carnotmethode dem Erfordernis angemessen, um Wärmenetze zu einer stärkeren Einbindung von erneuerbarer Wärme anzuhalten (s.u. 8.2.).

3. Anrechnung und Anerkennung eigenerzeugten PV-Stroms: Erneuerbare Energien nicht gegeneinander ausspielen (§§ 23 und 36)

3.1 Die Berechnungsmethode muss zielgerichtet darauf abstellen, dass nur der im Gebäude verbrauchte Strom auch angerechnet werden kann, ohne Wärmepumpen gegenüber weniger effizienten Heizungssystemen zu benachteiligen (§ 23).

Die Intention, eigenerzeugten Strom (insb. aus PV-Anlagen) an den Primärenergieverbrauch bei Wohngebäuden anzurechnen, ist grundsätzlich richtig. Die vorgeschlagene Rechenvorschrift ist jedoch überkomplex und ihre Herleitung intransparent. Zudem wird kein belastbarer Bezug zwischen PV-Ertrag und tatsächlicher Nutzung im Gebäude hergestellt.

¹IINAS-Institut 2018: Kumulierter Energie-Verbrauch und THG-Emissionen des deutschen Strommixes für das Jahr 2017 und Ausblicke auf 2020 bis 2050 für HEA (11/2018), http://iinas.org/tl_files/iinas/downloads/GEMIS/2018_KEV_THG_Strom-2017_2020-2050.pdf

Nicht zuletzt werden einige energetisch sinnvolle Lösungen, darunter auch Gebäudekonzepte mit Wärmepumpen benachteiligt durch die Deckelung der Anrechenbarkeit und durch die Pauschalregelung für Installationen bis zu 0,02 kW pro qm Nutzfläche. Unsere Einschätzungen, die wir durch ein Gutachten des ITG Dresden gestützt sehen, werden im Folgenden weiter ausgeführt.²

3.1.1 Sinnvolles Rechenverfahren auf Basis von DIN 18599-9. Aufgrund der Einrechnung des Nutzerstroms aber abhängig von Anhebung des Effizienzstandards.

Eine korrigierte Rechenvorschrift sollte zunächst sicherstellen, dass nur der im Gebäude verbrauchte Strom angerechnet werden kann. Sie sollte dafür auf die Gleichzeitigkeit zwischen Stromdargebot und -bedarf abstellen. Dies ist bislang nicht vorgesehen, obwohl mit der DIN V 18599-9:2018-09 ein neu überarbeitetes und sachlich angemessenes Bilanzierungsverfahren existiert.

Allerdings nimmt diese Bilanzierungsmethode keine Unterscheidung zwischen Gebäudestrom (TGA) und Nutzerstrom („Haushaltsstrom“) vor. Falls der aktuelle Effizienzhaus 70-Standard beibehalten wird, könnte dies ohne ein Herausrechnen des Nutzerstroms zu Rückschritten bei der Energieeffizienz von mit PV ausgestatteten Gebäuden führen. Unter diesen Voraussetzungen wäre die vorgeschlagene Rechenvorschrift grundsätzlich eine gangbare Übergangslösung, die jedoch in jedem Fall einiger wichtiger Korrekturen bedarf.

3.1.2 Deckelung bei Anrechenbarkeit benachteiligt Wärmepumpen ohne sachliche Begründung

Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit bei maximal 20% (ohne Speicher) bzw. 25% (mit Speicher) des Primärenergiebedarfs ist vollständig zu streichen. Sie benachteiligt mit Wärmepumpen versorgte Gebäude, die in der Regel als einzige einen höheren Anteil des PV-Stroms selbst nutzen können und damit zu einer dezentralen Energiewende und klimaneutralen Gebäudebeheizung beitragen.

Bei mit Wärmepumpen versorgten Gebäuden ist auch nicht zu befürchten, dass dies zu weniger effizienten Geräten oder geringerer Dämmung führen würde. Dies wird bereits durch die Kriterien bei Wärmeschutz und Förderung verhindert und wäre auch wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Auch ist im Regelungsvorschlag vorgesehen, dass der PV-Ertrag direkt als Endenergie vom Primärenergiebedarf des Gebäudes abgezogen werden soll – und nicht wie bisher vom Endenergiebedarf. Dies ist nicht nur physikalisch fragwürdig, sondern benachteiligt auch Gebäude mit höherem Ausnutzungsgrad (insb. also mit Wärmepumpen), indem der PV-Strom ohne Einbeziehung des Primärenergiefaktors für Strom eine geringere Wertigkeit erhält. Dies wäre

² ITG Institut für Technische Gebäudeausrüstung Dresden: Anrechenbarkeit von erneuerbarer Stromerzeugung im zukünftigen Gebäudeenergiegesetz (GEG). Gutachten im Auftrag von BWP, HEA und ZVEH, März 2019.

eigentlich über eine Umrechnung des PV-Stroms in Primärenergie zu korrigieren, eine Streichung der Deckelung würde es zumindest entschärfen.

Ohne eine Deckelung wäre auch der Einsatz von Batteriespeichern deutlich besser angereizt, denn mit diesen ausgestattete Gebäude können die PV-Eigenerzeugung besser auslasten. Der im Regelungsvorschlag vorgesehene Bonus von fünf Prozentpunkten ist ohnehin kein nennenswerter Anreiz und wird auch der Bedeutung dieser Technologie für das Gebäudeenergiemanagement in keiner Weise gerecht.

3.1.3 Keine pauschale Anrechnung von PV-Anlagen unter 0,02 kW pro qm Nutzfläche

Laut Regelungsvorschlag sollen unabhängig von der PV-Installationsgröße pauschal 150 kWh pro qm Nutzfläche auf den Primärenergiebedarf angerechnet werden können (erstes Abzugsglied). Erst ab einer Anlagengröße von 0,02 kW pro qm käme ein zweites Abzugsglied hinzu, das auch Bezug auf den Endenergiebedarf der Anlagentechnik nimmt.

Dabei bleibt das erste Abzugsglied rechnerisch deutlich hinter dem zweiten Abzugsglied zurück. Größere Mehrgeschossbauten und Gebäude mit baulich eingeschränkter Dachfläche, würden den Schwellenwert nicht erreichen und könnten die durchaus sinnvolle PV-Eigenerzeugung nur eingeschränkt einrechnen. Ohnehin ist ein pauschaler Abzug ohne Bezugnahme auf den Energiebedarf der Anlagentechnik also auf die Deckung des Wärme/Kältebedarfs des Gebäudes nicht im Sinne der Gebäudeziele.

3.2 Zur Anerkennung als Ersatzoption sollte selbsterzeugter erneuerbarer Strom auch für den Gebäudeenergiebedarf eingesetzt werden müssen (§ 36)

Die Anerkennung von eigenerzeugtem Strom als Ersatzoption für die Nutzung erneuerbarer Wärme ist insofern richtig, als elektrische Anwendungen zur Deckung des Gebäudeenergiebedarfs von wachsender Bedeutung sind.

Hierbei sollte aber sichergestellt werden, dass nur der in der Gebäudetechnik verbrauchte PV-Strom als Ersatzoption anerkannt wird. Eigenerzeugter PV-Strom, der als Haushaltsstrom genutzt wird, trägt zur Dekarbonisierung des Stromsektors bei, aber nicht zu einer Steigerung der Gebäudebeheizung aus erneuerbaren Energien.

§ 36 Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien

„Die Anforderung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 ist erfüllt, wenn durch die Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird. ~~Wird bei Wohngebäuden Strom aus solarer Strahlungsenergie genutzt, gilt die Anforderung bezüglich des Mindestanteils nach Satz 1 als erfüllt, wenn Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer Nennleistung von mindestens 0,02 Kilowatt je Quadratmeter Gebäudenutzfläche installiert und betrieben werden.“~~

4. Bei der Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs wird die Erfüllung mit Wärmepumpen mehrfach übergangen (§§ 37, 41 und 52)

4.1 Umweltwärme und Abwasser fehlen bei den Erfüllungsoptionen der öffentlichen Gebäude (§ 52)

Bei der Aufzählung der erneuerbaren Erfüllungsoptionen für öffentliche Gebäude sollen Wärmepumpen gegenüber dem Status Quo des EEWärmeG gestrichen werden. **Diese Benachteiligung ist sachlich unbegründet und wird auch in der Begründung des Gesetzes nicht adressiert.** Auch falls die Nennung dieser Erfüllungsoption rechtstechnisch nicht erforderlich sein sollte, ist in jedem Fall eine Klarstellung im Gesetzestext unerlässlich, um Auswirkungen auf die Baupraxis zu vermeiden. Umweltwärme und Abwärme aus Abwasser sollten in die Aufzählung der Erfüllungsoptionen aufgenommen werden.

§ 52 Abs. 4 Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien bei einem bestehenden öffentlichen Gebäude

Bei Nutzung sonstiger erneuerbarer Energien wird die Pflicht nach Absatz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent durch erneuerbare Energien nach folgenden Maßgaben gedeckt wird:

1. bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie durch solarthermische Anlagen ist § 35 Absatz 2 entsprechend anzuwenden,
2. **bei der Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme aus Abwasser ist § 37 entsprechend anzuwenden,**
- ~~2-3.~~ bei der Nutzung von fester Biomasse ist § 38 Absatz 2 entsprechend anzuwenden,
- ~~3-4.~~ bei der Nutzung von flüssiger Biomasse ist § 39 Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden,
- ~~4-5.~~ bei der Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien ist § 41 Absatz 2 bis 5 entsprechend anzuwenden.

4.2 Regelungen zu Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme sowie Abwärme aus Abwasser (§ 37, 41)

Die Regelungen zur Erfüllung der Nutzungspflicht mittels Wärmepumpen sollen grundsätzlich fortgeführt werden. Dabei wird im Einklang mit europäischem Recht für den Einsatz von Wärmepumpen i.V.m § 109 auf die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie verwiesen.

Die Erweiterung des § 37 (Erfüllungsoption Geothermie und Umweltwärme) um die Nutzung von Abwärme aus Abwasser ist angemessen. Allerdings fehlt die entsprechende Nutzung von Abwärme aus Abwasser in § 41, der darauf verweist, dass die Nutzungspflicht auch über die Deckung des Kältebedarfs aus Geothermie und Umweltwärme erfüllt werden kann.

5. Wärmedämmung bei Sanierung und Erweiterung verbessern (§§ 50 und 51)

Während die energieeinsparrechtlichen Anforderungen für neue Wohngebäude in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiterentwickelt wurden, herrscht im Gebäudebestand durch die Beibehaltung des Bezugs auf das Niveau der EnEV 2009 Stillstand. Dies ist nicht zielführend, denn in den vergangenen zehn Jahren haben sich die technologischen Möglichkeiten zu ambitionierten Sanierungen an technischer Gebäudeausrüstung und Gebäudehülle deutlich verbessert.

Im Ergebnis sollten Sanierungen und Erweiterungen zumindest einem Standard von ca. Effizienzhaus-100 bzw. Effizienzhaus-70 erreichen. Dazu sollten neben einer Anpassung des Referenzgebäudes (s.o., unter 1.2) auch eine deutliche Aufstockung des Marktanreizprogramms, die Einführung einer steuerlichen Förderung für Gebäudesanierungen und die Verbreitung individueller Sanierungsfahrpläne beitragen.

6. Vorgaben für Wärmepumpen an aktualisiertes EU-Recht anpassen (§ 89, 31 und Anlage 5)

Mit der Ökodesign-Richtlinie und deren Durchführungsverordnung für Heizsysteme im Jahr 2013 sowie der entsprechenden Anpassung Erneuerbare-Energien-Richtlinie im Jahr 2018 müssen auch die Anforderungen des Energieeinsparrechts an Wärmepumpen-Systeme und ihre Förderung geändert werden, um europarechtskonform zu bleiben.

6.1 Förderfähigkeit als erneuerbare Energie ergibt sich aus der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (§ 89)

Das Referenzieren auf europäisches Recht ist sachgemäß, sollte jedoch die Reform der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aus dem letzten Jahr berücksichtigen. Hier ist der Gesetzentwurf noch nicht aktualisiert worden.

§ 89 Geförderte Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien
„3. eine Wärmepumpe zur Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme nur förderfähig, wenn sie die Anforderungen der ~~Richtlinie 2009/28/EG~~ **Richtlinie 2018/2001/EU** erfüllt.“

6.2 Vereinfachtes Nachweisverfahren (§ 31 und Anlage 5)

Das vereinfachte Nachweisverfahren verweist für die Effizienzanforderungen an Wärmepumpen auf Kennzahlen nach DIN V 18599-5:2018-09 Anhang C.1 Tabelle 60 bis 62. Dies steht im Widerspruch zu den Vorgaben der Durchführungsverordnung 813/2013/EU zur Ökodesign-

Richtlinie 2009/125/EG, welche die Mindesteffizienz von Wärmepumpen nach der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz („Eta-s-Wert“) berechnet.³

Zwar handelt es sich bei der DIN V 18599-5 um Leistungszahlen, während der Eta-s-Wert ein auf energetische Arbeit bezogener Kennwert ist. Dennoch stellen ja bereits die Vorgaben der Nutzungspflichten (§ 109 GEG) und der MAP-Förderung (§ 89 GEG) auf Ökodesign-Richtlinie bzw. Erneuerbare-Energien-Richtlinie ab. Daher sollte auch im vereinfachten Nachweisverfahren auf die Kriterien der Ökodesign-Richtlinie verwiesen werden. Eine Leistungszahl ist jedenfalls als Kriterium der Mindesteffizienz nicht erforderlich.

Darüber hinaus bildet das vereinfachte Nachweisverfahren die Heterogenität der Erfüllungslösungen nur eingeschränkt ab. Hybridheizungen und Brauchwasser-Wärmepumpen sind bspw. nicht vorgesehen.

Dementsprechend sind die Verweise in Anlage 5 Nr. 3 Buchstabe b folgendermaßen zu korrigieren:

Anlage 5 Nr. 3 Buchstabe b Anforderung an die Anlagenvarianten

„hh) Soweit die Ausführungsvariante eine Luft-Wasser-Wärmepumpe vorsieht, muss die Wärmepumpe mindestens die in ~~DIN V 18599-5:2018-09 Anhang C.1 Tabelle 60 bis 62~~ **EU-Verordnung 813/2013/EU, Art. 2 Nr. 20** angegebenen ~~Leistungszahlen Effizienzkriterien~~ aufweisen.

ii) Soweit die Ausführungsvariante eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe vorsieht, muss die Wärmepumpe mindestens die in ~~DIN V 18599-5:2018-09 Anhang C.1 Tabelle 64~~ **EU-Verordnung 813/2013/EU, Art. 2 Nr. 20** angegebenen ~~Leistungszahlen Effizienzkriterien~~ aufweisen.

jj) Soweit die Ausführungsvariante eine Sole-Wasser-Wärmepumpe vorsieht, muss die Wärmepumpe mindestens die in ~~DIN V 18599-5:2018-09 Anhang C.1 Tabelle 63~~ **EU-Verordnung 813/2013/EU, Art. 2 Nr. 20** angegebenen ~~Leistungszahlen Effizienzkriterien~~ aufweisen.“

7. Quartiersansatz schließt Abwärme-nutzende Wärmepumpen aus (§§ 106)

Wärmepumpen nehmen eine zunehmend bedeutsame Rolle bei Wärmeversorgungskonzepten für größere und kleinere Quartiere ein. Beispielsweise setzt ein Großteil der unter dem Förderprogramm „Wärmenetze 4.0“ initiierten Quartierskonzepte Wärmepumpen als primären Wärmeerzeuger ein. Diese Wärmepumpen werden künftig in zunehmendem Maße Abwärme nutzbar machen, die beispielsweise aus Rechenzentren, Gewerbebetrieben oder Abwasser stammt. Dies sollte auch im Quartiersansatz berücksichtigt werden.

³ „Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz bezeichnet einen Quotienten aus dem von einem Heizgerät gedeckten Raumheizwärmebedarf für eine bestimmte Heizperiode und dem zur Deckung dieses Bedarfes erforderlichen jährlichen Energieverbrauch in Prozent“ (EU-Verordnung 813/2013/EU, Art. 2 Nr. 20). Für Wärmepumpen gilt seit dem 26.09.2017 ein Anforderungswert von 110 % (bzw. 125 % für Niedertemperatur-Wärmepumpen).

Dementsprechend ist § 106 folgendermaßen zu korrigieren:

§ 106 Wärmeversorgung im Quartier

„In den Fällen des § 10 Absatz 2 oder des § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 können Bauherren oder Eigentümer, deren Gebäude in räumlichem Zusammenhang stehen, Vereinbarungen über eine gemeinsame Versorgung ihrer Gebäude mit Wärme oder Kälte treffen, um die jeweiligen Anforderungen nach § 10 Absatz 2 oder nach § 50 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 zu erfüllen. Gegenstand von Vereinbarungen nach Satz 1 können insbesondere sein

1. die Errichtung und der Betrieb gemeinsamer Anlagen zur zentralen oder dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energien, **Abwärme** oder Kraft-Wärme-Kopplung,...

8. Weitere Handlungserfordernisse und Anmerkungen (nach Nummerierung im Gesetzentwurf)

8.1 Begriffsbestimmung Umweltwärme (§ 3)

Der Begriff der „Umweltwärme“ ist unpräzise und wird der großen Bandbreite sinnvoller Wärmepumpen-Anwendungen nicht gerecht.

Anstelle des Begriffs Umweltwärme sollte besser die Definition von „Umgebungswärme“ aus Art. 2 Nr. 2 der Erneuerbare-Energie-Richtlinie 2018/2001/EU übernommen werden, dem auch die Begriffsdefinition des Umweltbundesamtes⁴ entspricht. Der Begriff Umgebungswärme umschließt sehr vielfältige Formen von Temperaturquellen aus Erdreich, Grundwasser und Umgebungsluft. Mit der Novellierung der Erneuerbare-Energie-Richtlinie im Dezember 2018 wurde zudem auch Abwasserwärme explizit neu als Erneuerbare Energie anerkannt und definiert. Der Übergang von „Umweltwärme“ zu „Umgebungsenergie“ ließe sich recht problemlos umsetzen, würde aber Anpassungen u.a. in § 37 GEG nach sich ziehen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 28

~~„Umweltwärme“ die der Luft oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte Wärme oder Kälte mit Ausnahme von Abwärme,~~

„Umgebungsenergie“ natürlich vorkommende thermische Energie und in der Umwelt innerhalb eines begrenzten Gebiets angesammelte Energie, die in der Umgebungsluft, mit Ausnahme von Abluft, oder in Oberflächengewässern oder Abwässern gespeichert sein kann;

8.2 Primärenergiefaktor für Fernwärme (§ 22 Abs. 2)

KWK-Primärenergiefaktoren von Stromgutschriftmethode auf Carnot umstellen: Die vom BMWi ursprünglich geplante Umstellung von der Stromgutschriftmethode auf Carnot bei KWK-Primärenergiefaktoren (§ 22 Abs. 2) war dem Erfordernis einer Dekarbonisierung der Wärmenetze angemessen. Ob die dafür im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsregelung bis

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/umgebungswaerme-waermepumpen>

Ende 2024 mit Untergrenze für den Primärenergiefaktor von 0,3 sachgemäß war, hätte man im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sicherlich noch erörtern können.

Nun wurde stattdessen die Umstellung komplett aus dem Gesetzentwurf gestrichen und eine Umstellung als Prüfungsauftrag für einen Zeitraum ab 2030 formuliert. Dieser Aufschub wird den Erfordernissen in der Breite der Nah- und Fernwärmenetzen nicht gerecht und nimmt etwa auch komplett neu zu errichtende Wärmenetze nicht aus, obwohl für diese gar keine Transformationsherausforderung besteht.

Alternativen zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen sind jedenfalls vorhanden, zum Beispiel über die Nutzung gewerblicher Abwärme und von Abwasserwärme mittels großer Wärmepumpen. Dies muss sich aber auch in der energetische Bewertung des Wärmenetzes niederschlagen, was mit der Carnot-Methode deutlich besser gelingt.

8.3 Betriebsverbot für Heizkessel (§§ 71 & 72)

Die bisher geltende Austauschverpflichtung konnte bereits aufgrund der vielen Ausnahmen und des mangelnden Vollzugs keine effektive Wirkung entfalten. **Auch vom vorliegenden Entwurf gehen keine neuen Impulse aus, schon weil eine Unterscheidung von Niedertemperatur- und Standardkessel in der Praxis schwierig ist.**

Die Austauschverpflichtung sollte sich daher anlehnen an das sog. Altanlagenlabel, wie es im Gesetz zur Änderung des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10.12.2015 festgelegt ist: So sollten alle Heizkessel, die älter sind als 25 Jahre und lediglich Effizienzklasse „D“ erreichen, von der Austauschpflicht erfasst werden. Dies würde auch den Vollzug erleichtern.

8.4 Energieeffizienzklasse eines Wohngebäudes (§ 86)

Die Umstellung der Energieausweise auf Primärenergie erachten wir nicht für sinnvoll. Die Energieausweise richten sich an die Zielgruppe der Endverbraucher, die damit eine Einschätzung über die zu erwartenden Energiekosten treffen. Über die Bedeutung des Begriffs „Primärenergie“ sind diese sich in der Regel nicht im Klaren.

Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Energieausweisen würde eine Änderung zu einem jahrelangen Nebeneinander von Ausweisen mit verschiedenen Bezugsgrößen führen, eine massive Verwirrung auf dem Markt ist damit unausweichlich. Wir schlagen vor, den Endenergiebezug der Energieausweise nicht anzutasten.

8.5 Anschluss- und Benutzungszwang (§ 108)

Die Option zur Festlegung von Anschluss- und Benutzungszwängen zur Teilnahme an der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung sehen wir äußerst kritisch, weil das Gesetz keinerlei Bedingungen als Voraussetzung für den Erlass solcher Regelungen bzw. deren Ermöglichung durch landesrechtliche Bestimmungen formuliert. Dies halten wir im Hinblick auf Klima- und Ressourcenschutz nicht für sinnvoll.

Dabei verweist auch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2018/2001/EU in Art. 24 Abs. 2 und 3 auf Möglichkeiten von Fernwärmekunden, sich der Vertragsbeziehung zu entziehen, wenn sie sich mit einem erneuerbaren Heizsystem selbst versorgen können. Dazu könnte etwa ein Nachweis seitens des Fernwärmenetzbetreibers eingefordert werden, dass das Netz effizienter und klimaschonender ist als die gebäudenahere Alternative. Hingegen zeigt die Praxis, dass etwa in Neubaugebieten dezentrale Lösungen mit erneuerbaren Energien unter Verweis auf einen Nutzungszwang verhindert werden. Wir schlagen daher eine entsprechende Klarstellung vor:

§ 108 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, ~~auch~~ **nur** zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.